

Verantwortlicher Redakteur: Fritz Kersch. Druck u. Verlag: Auer Druck- u. Verlagsanstalt m. b. H. in Auer, Erzgebirge. Expedient: Auergebirge, Grenzpost- Anstalt Nr. 22.

Das Wichtigste vom Tage.

Bei der gestrigen Beerdigung Erzbergers leitete der Reichskanzler Dr. Brüning eine längere Ansprache; die Feler dauerte etwa drei Stunden.

Die gestern im ganzen Reich veranstalteten Kundgebungen für die Republik sind, soweit sich bis jetzt übersehen läßt, überall ruhig verlaufen.

Nach Meldungen aus Genf soll die endgültige Entscheidung des Völkerbundes in der oberösterreichischen Frage nicht vor Anfang Oktober erfolgen.

Nach einer Meldung aus Belfast sind dort neue Unruhen ausgebrochen. Das Militär hat die Kontrolle über die Stadt übernommen.

Die Arbeitszeit der gewerblichen Betriebe.

Die geplante Neuregelung.

M. D. Ein lang gehegter Wunsch der Arbeiterschaft, der Achtstundentag, ging als Folge der Staatsumwälzung im November 1918 in Erfüllung. Durch Anordnung des damaligen Demobilisationsamtes vom 23. November 1918 wurde die Begrenzung der arbeitsfähigen Arbeitszeit auf acht Stunden gesetzlich eingeführt. Diese Anordnung beschränkte sich indessen nur darauf, die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften insoweit a her Kraft zu legen, als sie den Bestimmungen der neuen Anordnungen zuwider liefen. Den Demobilisationskommissionen wurde die Befugnis erteilt, Ausnahmen von der Beschäftigungsbeschränkung unter gewissen Voraussetzungen zu erteilen. Diese vorläufige Regelung hat zu allerhand Schwierigkeiten geführt, da es nicht immer leicht war, zu entscheiden, welche bestehenden Vorschriften, z. B. der Gewerbeordnung, neben den Bestimmungen der neuen Anordnungen noch in Kraft waren. Ueberdies wurde die Gültigkeit der Anordnung die zunächst für die Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung erlassen war, nur bis zum 31. März 1922 verfristet. Auch aus diesem Grunde stellte sich die Notwendigkeit heraus, einheitliche und endgültige Bestimmungen über die Begrenzung der Arbeitszeit von Reichs wegen zu erlassen, in denen auch die bisherigen Erfahrungen mit dem Achtstundentag zu verwerthen waren.

In dem Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, der schon durch das Reichsarbeitsministerium dem Reichsrat und vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgelegt wurde, waren auch die Beschlüsse der Internationalen Arbeiterorganisationen in Washington vom November 1919, obwohl Deutschland bei der Auffassung der Beschlüsse nicht mitgewirkt hat, zu berücksichtigen. Der Entwurf enthält im Einzelnen nicht nur Vorschriften über die Arbeitszeit im eigentlichen Sinne, sondern auch verschiedene andere Schutzvorschriften für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter hinsichtlich der Nachtruhe und der ununterbrochenen Ruhezeit. Im einzelnen gliedert sich der Gesetzentwurf in verschiedene Abschnitte, die u. a. den Geltungsbereich der Arbeitszeit im allgemeinen, die besonderen Bestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, Ausnahmebestimmungen, Strafbestimmungen und umfassen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die gewerblichen Arbeiter in allen Gewerbebetrieben ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter, ebenso auf die Betriebe des Reiches, der Länder und sonstigen Körperschaften. Die Arbeiter im Handel und Bergbau sind eingeschlossen, ebenso die Bergmeister und Techniker, obwohl diese nicht zu den Arbeitern, sondern zu den Angestellten zählen. Trotzdem erschien es zweckmäßig und notwendig, die Arbeitszeit der Bergmeister und Techniker in gleicher Weise zu regeln, weil sie in engen Beziehungen zu der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter steht.

Gewisse Gruppen von Arbeitnehmern sind von den Vorschriften des Entwurfes ausgenommen, vor allem die Angestellten, das Krankenpflegepersonal, die Hausgehilfen und die im Verkehrsgewerbe beschäftigten Personen. Die Heimarbeit, soweit sie unselbständig ist, unterliegen grundsätzlich dem Gesetze, obwohl die Anwendung der Vorschriften auf diese Arbeiter nicht überwacht werden kann. Selbständig arbeitende Personen, sogenannte Hausgewerbe-Betreibende, sind ausgenommen. Für sie wird ein besonderes Gesetz vorbereitet. Dem Verkehrsgewerbe war bereits in der Anordnung vom 23. November 1918 eine besondere Stellung eingeräumt, indem allgemeine Ausnahmen vom Achtstundentag im Wege von Vereinbarungen zwischen den Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden zugelassen waren. Der Achtstundentag wird auch in dem neuen Gesetz grundsätzlich beibehalten; eine gewisse Bewegungsfreiheit hinsichtlich der Vorschriften über die Arbeitszeit sowie die Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter ist jedoch vorgesehen. Eine Regelung der Arbeitszeit der Angestellten auf gleicher Grundlage, wie für die gewerblichen Arbeiter wird in einem besonderen Gesetzentwurf binnen kurzem

erfolgen. Er konnte angelehnt an die vorhandenen Schwierigkeiten noch nicht soweit gefördert werden, daß er, wie es wünschenswert gewesen wäre, gleichzeitig hätte vorgelegt werden können. Auf jeden Fall entbehrt die Vorfürsicht, die verschiedentlich aus Angestelltenkreisen zum Ausdruck gebracht wurde, daß die getrennte Behandlung eine schlechter-Stellung der Angestellten hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit bedeuere, wie besonders hervorzuheben ist, jeder Begründung.

Die grundlegenden Vorschriften über die Arbeitszeit im allgemeinen bestimmen, daß die werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf. Doch steht der Entwurf lediglich eine 8 1/2 Stunden-Arbeitszeit vor, die der gesetzlichen Festlegung oder der Vereinbarung kürzerer Arbeitszeit nicht im Wege steht. Für den Bergbau ist eine gesetzliche Regelung nach dieser Richtung in Vorbereitung. Die Zulassung einer verlängerten Arbeitszeit über acht Stunden hinaus zum Ausgleich für ausgefallene Arbeitsstunden war in beschränktem Umfang schon in der Anordnung vom 23. November 1918 vorgesehen. Die Verlängerung um eine Stunde hat sich in der Uebergangszeit bei dem vielfach bestehenden Kohlenmangel nicht als ausreichend erwiesen. Da eine Reihe von Betrieben um Kohlen zu sparen, dazu überging, die Arbeit an einzelnen Tagen, insbesondere vor Sonn- und Festtagen, ganz ausfallen zu lassen. Bei gänzlichem Ausfallen der Arbeit an einem Tage würde es nach dem Entwurf nur möglich sein, an den übrigen 5 Werktagen fünf von den ausgefallenen acht Arbeitsstunden nachzuholen. Da das Washingtoner Uebereinkommen zu der Beschränkung auf eine Stunde zwingt, erschien es angesichts der schwierigen Kohlenlage erforderlich, in dem Abschnitte des Gesetzentwurfes über die Ausnahmen durch eine besondere Ausnahmebestimmung eine weitergehende Verlängerung der Arbeitszeit in solchen Fällen auch künftig ausnahmsweise zuzulassen. Besonders berücksichtigt die Betriebe, die ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden können und daher auch an Sonn- und Festtagen fortgeführt werden müssen. Dadurch tritt den 6 Werktagen der Sonntag als lebender Arbeitstag mit gleichfalls achtstündiger Arbeitszeit hinzu. Für diese Betriebe ist eine vollständige Arbeitszeit im Durchschnitt dreier Wochen zugelassen. Der Entwurf befindet sich dabei in Uebereinstimmung mit dem Uebereinkommen über den Achtstundentag, das für derartige Betriebe gleichfalls die 50stündige Arbeitswoche vorsieht. Soweit daher nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung Sonntagsarbeit bisher zugelassen war, bleibt sie auch weiterhin gestattet. Im Uebrigen steht der Entwurf von einer Regelung der Sonntagsarbeit ab, da das umfangreiche und schwierige Gebiet der Sonntagsruhe demnächst besonders neu geregelt werden soll.

Der Mord an Erzberger.

Noch kein Ergebnis der Untersuchung.

Das Karlsruher Tageblatt meldet aus Offenburg von Dienstag abend: Die Staatsanwaltschaft erklärt, daß die Ermittlungen nach den Mordern Erzbergers noch ohne Resultat sind. Es besteht die Möglichkeit, daß die Mörder von dritter Seite noch im Schwarzwald verborgen gehalten werden, weil sie nach der Tat überhaupt nicht mehr gesehen worden sind. Die Nachforschungen nach zwei Männern, die am Nachmittag des Mordtages in Offenburg den Flug nach Basel bestiegen, werden in Basel mit Hilfe der schweizerischen Behörden fortgesetzt. Auch diese Spur scheint ausichtslos. Es steht nunmehr fest, daß der Mord bis in die Einzelheiten systematisch vorbereitet war und daß vielleicht auch eine Anzahl Mitwisser und Helfer vorhanden sind. Für ein Komplott sprechen auch noch eine Reihe anderer gewichtiger Feststellungen der letzten Tage.

Der Fährtschiff von Hirschfeld.

Im Anschluß an die Festnahme des ehemaligen Fährtschiffes v. Hirschfeld ist beim Berliner Polizeipräsidium eine ausführliche Mitteilung des württembergischen Landespolizeiamtes vom 30. August eingegangen, nach der Hirschfeld als Mörder Erzbergers nicht in Frage kommt. Die württembergische Kriminalpolizei hat festgestellt, daß Hirschfeld sich am Tage der Tat ununterbrochen in Kalmbach, also 35 Kilometer vom Tatort entfernt, aufgehalten hat. Beim Berliner Polizeipräsidium ist demgegenüber ein vom 31. August datiertes Telegramm der Staatsanwaltschaft Offenburg mit der Bitte eingegangen, Hirschfeld weiter in Haft zu behalten, mit dem Bemerkenswerten, daß die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen badiischen Amtsgericht den Haftbefehl gegen Hirschfeld beantragen wird. Bei dieser ungeklärten Sachlage wird Hirschfeld vorläufig im Berliner Polizeipräsidium weiter festgehalten.

Ueber die Berliner Vernehmung wird gemeldet: Der ehemalige Fährtschiff v. Hirschfeld hat sich im Laufe des Dienstag auf dem Berliner Polizeipräsidium eingefunden und wurde zur Mordsache Erzberger sofort eingehend verhört. Nach seinen Angaben hatte er sich alsbald nach seiner Verurteilung aus dem Gefängnis Tegel am 27. April zunächst in der Wohnung seiner Eltern in Steglitz aufgehalten. Ende Mai fuhr er zu Besuch bei Bekannten nach Rheinsberg und von

dort nach einem Gut in der Nähe von Neu-Ruppin. Von Neu-Ruppin kehrte Hirschfeld wieder nach Berlin zurück. Ende Juni begab er sich zu Bekannten nach Kalmbach an der Enz, ungefähr 5 Kilometer von Wildbad entfernt. Von dort machte Hirschfeld wiederholt Ausflüge nach Pforzheim und Wildbad. Am Tage des Mordes will sich Hirschfeld ununterbrochen in Kalmbach aufgehalten haben. Er ist am 29. August, also drei Tage nach der Mordtat, nach Weimar gefahren.

Zeitliche Verhaftungen.

An der Tiroler Grenze wurden zwei Touristen unter dem Verdacht, die Mörder Erzbergers zu sein, verhaftet. Sie mußten aber freigelassen werden. Es handelte sich um einen Bankbeamten aus München und einen kaufmännischen Angestellten, auf die zufälligerweise die Personalbeschreibung der beiden Mörder Erzbergers zu passen schien.

Die Aufbahrung Erzbergers.

Die Leiche Erzbergers ist Dienstag abend, von einer Ehrenwache Wiberacher Bürger begleitet, in Wiberach eingetroffen und im Chor der Stadtpfarrkirche aufgebahrt worden. Die Ehrenwache hielt die ganze Nacht die Wache am Sarge. Gestern früh wurde eine Messe für den Verstorbenen gelesen. Gegen 10 Uhr betrat die Witwe Erzbergers mit den nächsten Verwandten die Kirche. In einem Sonderzuge waren der Reichskanzler, sowie Minister und Abgeordnete aus Berlin und Stuttgart eingetroffen. Kaplan Vogt, ein persönlicher Freund Erzbergers, gelebrierte das feierliche Seelenamt. Das Gotteshaus war überfüllt.

Sühnekapelle und Martel für Erzberger.

Die württembergische und die badiische Zentrumsfraktion erließen folgenden Aufruf zur Errichtung einer Sühnekapelle für Erzberger: Gedenktunsgenossen! Der Bäder fromme Sitte folgend, hat das Zentrum von Württemberg und Baden beschlossen, an der Stelle, wo unser Erzberger sein Blut für unsere Ideale vergossen hat, eine schlichte Sühnekapelle zu erbauen, und bei der Tanne, unter deren Ästen er sein Leben aushauchte, ein Martel zu errichten. Alljährlich am 26. August soll ein Sühneopfer dort gefeiert werden. Das Grabdenkmal in Wiberach soll unsere Stütze sein. Wir bitten unsere Freunde und Freundinnen, den Baufreien zu stiften.

Verschärfte Maßnahmen in Sicht?

Wie aus parlamentarischer Quelle mitgeteilt wird, hat das Reichskabinett in seiner gestrigen Sitzung unter Vorsitz des Reichspräsidenten auch noch weitergehenden Maßnahmen als den bisher veröffentlichten im Prinzip nach eingehenden Erörterungen zugestimmt. Die Verschärfung der Maßnahmen ist für den Fall zu erwarten, daß die bisher veröffentlichten Anordnungen die Agitation von rechts nicht beenden sollten.

Die Ausfühngsbestimmungen.

Das Reichsgesetzblatt Nr. 92 veröffentlicht die Ausführungsbestimmungen des Reichsministers des Innern zu der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. August 1921. Für das Verbot von periodischen Druckschriften und für die Beschlagnahme von Druckschriften, ferner für das Verbot von Versammlungen, Vereinigungen, Aufzügen und Kundgebungen werden außer dem Reichsminister des Innern auch die Polizeibehörden und die ihnen vorgesetzten Behörden für zulässig erklärt. Das Verbot oder die Beschlagnahme sind spätestens binnen 24 Stunden zu beordnen und mit der Begründung sofort dem Verleger der Druckschrift, bei Veranstaltungen dem Veranstalter mitzutellen. Von jedem Verbot und jeder Beschlagnahme ist sofort dem Reichsminister des Innern Anzeige zu erstatten.

Die Beschwerdeinstanz.

Als Beschwerdeinstanz für die Maßnahmen der Regierung beim Verbot von Druckschriften wird kein neuer Ausschuss gebildet werden, sondern es wird der bisher aus sieben Köpfen bestehende Ausschuss des Reichsrates, der bereits als Beschwerdeinstanz in Sachen funktionierte, heute vormittag zusammenberufen werden.

Einschränkung des Uniformtragens.

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches hat der Reichspräsident zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet Folgendes verordnet: § 1. Zum unbeschränkten Tragen der Militäruniform sind nur die Angehörigen der Wehrmacht berechtigt. § 2. Ehemalige Angehörige der bewaffneten Macht, denen die Berechtigung zum Tragen der Militäruniform verliehen worden ist, dürfen hieron bis auf weiteres nur aus besonderen Anlässen Gebrauch machen, die der Reichskanzler bestimmen wird. § 3. Zuwiderhandlungen werden mit 500 bis 10000 Mark bestraft und haben den Verlust der Berechtigung zum Tragen der Uniform zur Folge. Wer Militäruniform trägt, ohne daß ihm die Berechtigung hierfür verliehen worden ist, oder nachdem er dieser Berechtigung gemäß Absatz 1 verlustig gegangen ist, wird an Stelle der im § 60 Ziffer 1 des Reichs-

ng. 1189 Wochenblätter orden. Stern. 100 W. Wochengeld m. gelb mindbeste. 50 Mark täglich. Utrträge o. minderbemittelte nicht in Betrag. gant zu stelle. minderbemittelte. men oder, sofe dem Jahre ob. von 10000 Mark sich für jed. im angehörend. gern bereit. entfallen. Schwarzenber. hender. wäschere. erei. en, Hauswäsch. ang. tigen Bleichmitte. be ausgeschloffe. langung. Erzgebirge. Sebruar 38. nei. en, empfiehlt. s, Aue. ntsprecher Nr. 27. Sung! tur Mark 4.50. tur Mark 3.50. tur Mark 2.50. ingetroffen: amt-Wurst. m. Kollera. Meh. nd netto. 24. ation Aue un. 440. ber selben Josef. andernfalls 40. andesprodukte. itat. Weisdorf. betr. ang 9-11 un. oloch-Verkau. hofes statt. ählt vorzuliegen. Behandlung mit. ische. genommen. S. u. tiefer gemacht. uenhaar. W. und Gaar. Nr. 48. adewanne, roher Rücken. de billig zu ver. 16, III, links. (Eiform). ung, liefert. Nr. 26.